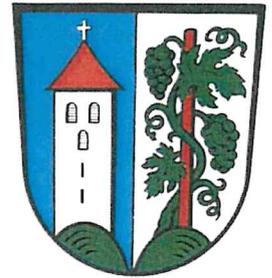


Richtlinie der Gemeinde Tegernheim

zur

Förderung zusätzlicher Stellplätze



1. Ziel der Richtlinie

Die Gemeinde Tegernheim möchte mit dieser Richtlinie die Erstellung von zusätzlichen Stellplätzen auf Wohnbaugrundstücken fördern, um auf den Grundstücken ausreichend Stellplätze zu erhalten und das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen zu verringern.

2. Antragsteller und Empfänger

Antragsteller und Empfänger der Förderung ist der Grundstückseigentümer.

3. Grundsätze und Voraussetzungen

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt der Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.2. Trotz Einhaltung dieser Förderrichtlinie kann eine Förderung versagt werden, wenn die Förderung im Einzelfall dem Grundgedanken der Satzung widersprechen würde.
- 3.3. Diese Förderrichtlinie gilt nur für Bestands- und nicht für Neubaugebiete.
- 3.4. Auch gilt die Förderrichtlinie nur für bereits bebaute Grundstücke. Neu bebaute bzw. zu bebauende Grundstücke fallen nicht in den Geltungsbereich. Als neu bebaute Grundstücke gelten Grundstücke, auf denen seit 2012 eine Bebauung stattgefunden hat.
- 3.5. Es werden nur Stellplätze gefördert,
 - die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung bzw. bestehenden Baugenehmigungen nicht bereits erforderlich sind (zusätzliche Stellplätze). Stellplätze, die nach der derzeitigen Stellplatzsatzung zwar erforderlich wären, aufgrund baurechtlichem Bestandsschutz jedoch rechtlich nicht erforderlich sind, gelten als zusätzliche Stellplätze und werden damit gefördert.
 - welche der Unterbringung von privaten PKW dienen. Stellplätze für sonstige private KFZ (Wohnwagen, Motorräder, Roller, etc.) werden nicht gefördert.
 - wenn die Zahl der auf dem Grundstück nachgewiesenen Stellplätze in einem üblichen Verhältnis zur Bewohnerzahl des Grundstücks liegt. (Keine Förderung von Stellplätzen für Sammler). Davon kann ausgegangen werden, wenn die Zahl der Stellplätze auf dem Grundstück, die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die 17 Jahre oder älter sind, nicht übersteigt.
 - die sich auf Wohnbaugrundstücken befinden. Stellplätze auf gewerblich genutzten Grundstücken oder im Gewerbegebiet werden nicht

gefördert. Bei gemischter Nutzung muss der Stellplatz der Wohnnutzung dienen.

- welche den Festsetzungen über die Anordnung und Gestaltung der Stellplätze in § 3 der Stellplatzsatzung entsprechen bzw. eine Befreiung erteilt wurde.
- die in der gesamten Fläche und durch ihre optische Gestaltung eindeutig als PKW- Stellplätze erkennbar sind.
- welche Festsetzungen eines im Gebiet geltenden Bebauungsplans (gerade in Bezug auf GRZ oder notwendige Grünflächen, etc.) einhalten bzw. soweit eine Befreiung von der Festsetzung erteilt wurde.
- wenn die bestehenden Stellplätze auf dem Grundstück alle auch als Stellplätze nutzbar sind und nicht zweckentfremdet genutzt werden.

3.6. Möglicherweise notwendige baurechtliche Genehmigungen sind vom Antragsteller zusätzlich einzuholen.

3.7. Wurde ein Zuschuss in Anspruch genommen, so ist der Stellplatz 10 Jahre lang entsprechend dieser Richtlinie zu nutzen. Diese Zweckbindung geht auch auf den Rechtsnachfolger über.

4. Höhe der Förderung

4.1. Je zusätzlich geschaffenem Stellplatz wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 500 € gewährt.

4.2. Je Grundstück (Baugrundstück) wird maximal ein Gesamtzuschuss von 2.000 € gewährt.

4.3. Die Höhe der entstandenen Kosten ist mittels Kopie der Originalrechnung der ausführenden Firma bzw. bei Eigenleistung mittels Kopie der Originalrechnung für die Baustoffe nachzuweisen. (Eigenleistungen sind nicht förderfähig)

5. Förderverfahren

1. Vor Erstellung des Stellplatzes muss ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, sonst ist das Vorhaben grundsätzlich nicht förderfähig. Das Antragsformular ist auf der Homepage erhältlich. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die Lage, Größe, die Beschaffenheit und die Zufahrt des Stellplatzes ersichtlich ist. Des Weiteren sind die rechtlich notwendigen Stellplätze (nach der Stellplatzsatzung bzw. nach einer Baugenehmigung) einzuzeichnen. Der Lageplan kann im Bauamt der Gemeinde angefordert werden.

2. Danach prüft die Verwaltung, ob das Vorhaben den Voraussetzungen dieser Richtlinie entspricht.

3. Die Entscheidung über den Antrag trifft der 1. Bürgermeister. Sollten Abweichungen von der Richtlinie in Sonderfällen erforderlich sein, so ist der Antrag im Bauausschuss zu behandeln. Der Bauausschuss ist regelmäßig über erteilte Förderungen zu informieren.

4. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, erhält der Antragsteller eine Förderzusage. Die Zusage gilt für ein Jahr (maßgeblich ist das Ausstellungsdatum).

5. Nach Erhalt der Förderzusage, hat der Antragsteller schriftlich zu erklären, dass er alle Zusagebedingungen anerkennt.
6. Erst nach Erhalt der Förderzusage, darf mit den Arbeiten begonnen werden.
7. Die Fertigstellung des Stellplatzes ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, damit diese den Stellplatz und die Einhaltung der Richtlinie kontrollieren kann.
8. Nach Abschluss der Arbeiten sind der Gemeinde die entstandenen Kosten durch Übersendung von Rechnungskopien nachzuweisen.
9. Nach Prüfung der Rechnungen wird der Zuschuss ausbezahlt.
10. Wird der Zuschuss innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage nicht abgerufen, so erlischt die Förderzusage und nicht abgerufene Mittel stehen dem Programm wieder zur Verfügung.

6. Verstöße

Die Förderzusage kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinie oder bei einem Verstoß gegen erteilten Auflagen jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Insbesondere wenn der Stellplatz nicht entsprechend der Richtlinie genutzt wird. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind umgehend zurückzuerstatten.

7. Geltungsbereich und –dauer

7.1. Diese Richtlinie gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

7.2. Diese Richtlinie gilt vorerst für ein Jahr. Folglich ist ein Antrag bis spätestens 30.09.2022 zu stellen. Die Geltungsdauer der Richtlinie kann vom Gemeinderat verlängert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat Tegernheim in der Sitzung vom 16.12.2021 beschlossen. Und ortsüblich bekannt gemacht.

Sie tritt daher am 14.01.2022 in Kraft.

Tegernheim, den 03.01.2022


1. Bürgermeister Kollmannsberger

